

**VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER HEILQUELLEN  
IN DER GEMEINDE BAD SCHÖNAU**

<b>6950/21-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1-2	<b>50/79</b>	<b>1979-03-23</b>
<b>6950/21-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1	<b>138/13</b>	<b>2013-12-12</b>

**6950/21-1**

Ausgegeben am  
12. Dezember 2013

Jahrgang 2013  
138. Stück

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 19. November 2013 aufgrund des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013 verordnet:*

***Änderung der Verordnung zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Schönau***

*Artikel I*

*Die Verordnung zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Schönau, LGBl. 6950/21, wird wie folgt geändert:*

*In § 1 Z 2. wird die Wortfolge “einer Ausfertigung des Bewilligungs- bzw. Zulassungsbescheides” durch die Wortfolge “einer Ausfertigung der Bewilligung bzw. Zulassung” ersetzt.*

*Artikel II*

*Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.*

*Für den Landeshauptmann:*  
**Pernkopf**  
*Landesrat*

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969, wird verordnet:

## § 1

Zum Schutze der Heilquellen in Bad Schönau sind in dem in § 2 bezeichneten Schongebiet

1. a) die Errichtung, Erweiterung oder die wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter-, Lehm- und Tongewinnung, von Steinbrüchen und Bergbaubetrieben sowie die Durchführung von Schürfarbeiten,
- b) die Errichtung, Erweiterung oder die wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit dem Stockpunkt unter +25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 l oder von sonstigen grundwasser-schädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen,
- c) die Errichtung, Erweiterung oder die Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (Haus- und Industriemüll, Schlacke, Schutt und dergleichen) dienen,
- d) Durchführung unterirdischer Sprengungen,
- e) die Errichtung, Erweiterung oder die wesentliche Abänderung von Campingplätzen,
- f) Bohrungen und Grabungen mit einer Tiefe von mehr als 30 m

an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden und ist

2. die Errichtung, Erweiterung oder die wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaße anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden könnten, unter Anschluß geeigneter Planunterlagen, sowie von Betriebsanlagen, die der Bewilligung nach §§ 5, 6, 7 oder 10, Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl.Nr. 227, oder eine Bauartenzulassung nach §§ 19 oder 20 dieses Gesetzes bedürfen, unter Anschluß *einer Ausfertigung der Bewilligung bzw. Zulassung* nach dem Strahlenschutzgesetz, der Wasserrechtsbehörde

anzuzeigen.

## § 2

(1) Als Schongebiet gilt das innerhalb der nachfolgend umschriebenen Grenzen gelegene Gebiet (Grenzbeschreibung nach ÖK 1 : 50000 Blatt 106 und 137, aufgenommen 1960, Kartenrevision 1975):

Ausgehend vom Seisbühel (Kote 687) verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung geradlinig zum sogenannten Schloß-Wirtshaus beim Schloß Krumbach, von dort ebenfalls geradlinig bis zur Kote 683 und weiter nach Strobl. Von Strobl führt die Grenze in gerader Richtung nach Schlägen und von hier zur Steinmühle an der Landeshauptstraße 147. Dieser folgend verläuft die Grenze in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße B 55 und weiter dann entlang der Bundesstraße B 55 nach Nordosten bis zur Brücke über den Tiefenbach vor seiner Einmündung in den Zöbernach. Von hier führt die Grenze geradlinig bis zum Glanzenriegel (Kote 686), weiters zum Lindenhof und von dort Richtung Nordnordwest geradlinig bis zur Straße Krumbach–Tiefenbach, welche ca. 800 m nordöstlich des Ortes Krumbach beim Marterl (Wegkreuz) erreicht wird. Sie verläuft weiters in Richtung West-südwest geradlinig bis zum Seisbühel (Kote 687).

(2) Der im Absatz 1 beschriebene Grenzverlauf ist auf der österreichischen Karte 1 : 50000 (ÖK 1 : 50000, Blatt 106 und 137, aufgenommen 1960, Kartenrevision 1975) ersichtlich gemacht. Solche Karten liegen beim Amt der NÖ Landesregierung (Wasserrechtsabteilung) bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sowie bei den Gemeindeämtern Bad Schönau, Krumbach und Kirchschlag in der Buckligen Welt auf.

## § 3

Die Erschotung von Mineralwasser durch wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Eingriffe in die Erdoberfläche im Schongebiet ist unverzüglich der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

#### § 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 27. Juli 1967, LGBl. Nr. 219, zum Schutze der Heilquellen des Spar- und Vorschußvereines "Landsknechte", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Gemeinde Bad Schönau außer Kraft.

